

30. Mai 2021

Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an fünf Tagen in Folge für den Betrieb von Schulen

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Böblingen trifft nach § 19 Abs. 5 S. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 13.05.2021 im Landkreis Böblingen folgende

Feststellung:

1. Für den Landkreis Böblingen wird gemäß § 19 Abs. 5 S. 1 CoronaVO eine seit fünf Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner festgestellt.
2. Am 01. Juni 2021 treten die Maßnahmen des § 19 Abs. 2 S. 1 CoronaVO außer Kraft.
3. Am 01. Juni 2021 treten die Rechtswirkungen des § 19 Abs. 3 S. 1 CoronaVO in Kraft.

Begründung:

Unterschreitet in einem Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, treten für den Schulbetrieb die in § 19 Abs. 2 S. 1 CoronaVO genannten Maßnahmen außer Kraft sowie die in § 19 Abs. 3 S. 1 CoronaVO genannten Rechtswirkungen in Kraft.

Maßgeblich für die Bestimmung der Sieben-Tage-Inzidenz sind die Werte des Robert Koch-Instituts, veröffentlicht im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Landkreise und kreisfreien Städte. Im Landkreis Böblingen liegt die 7-Tage-Inzidenz seit fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern. Nachdem das zuständige Gesundheitsamt des Landkreises Böblingen dies im Rahmen seiner kontinuierlichen Prüfung des



Infektionsgeschehens festgestellt hat, hat es nach § 19 Abs. 5 S. 1 Hs. 1 CoronaVO diese Unterschreitung unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen. Gem. § 19 Abs. 5 S. 1 Hs. 2 CoronaVO treten die Rechtswirkungen am übernächsten Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein.

Grundsätzlich wird der Betrieb von Schulen in der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule – CoronaVO Schule) geregelt. Hiervon abweichend gelten beim Über- und Unterschreiten bestimmter Inzidenzwerte die Bestimmungen des § 19 CoronaVO.

Nachdem die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 50 im Landkreis Böblingen unterschritten hat, kehren die Schulen gem. § 19 Abs. 2 und 3 CoronaVO zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen zurück. Das Abstandsgebot ist nicht mehr einzuhalten, Masken- und Testpflicht bestehen weiterhin. Sportausübung im Freien im Klassenverbund und Tagesausflüge im Klassenverbund sind gestattet.

Hinweise:

Welche konkreten Rechte und Pflichten mit dieser Inzidenz einhergehen, ergibt sich unmittelbar aus dem IfSG, der jeweils aktuell geltenden CoronaVO sowie der jeweils aktuell geltenden CoronaVO Schule des Landes Baden-Württemberg. Daneben können weitere Schutzmaßnahmen durch das Landratsamt Böblingen für das Gebiet des Landkreises Böblingen angeordnet werden.

Die CoronaVO des Landes kann unter der folgenden Website abgerufen werden:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Die CoronaVO Schule des Landes kann unter der folgenden Website abgerufen werden:

<https://km-bw.de/CoronaVO+Schule>

Ob und ggf. welche weitergehenden Maßnahmen auf Landkreisebene gelten, kann auf der Website <https://www.lrabb.de/start/Aktuelles/coronavirus.html> eingesehen werden.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet unter www.lrabb.de notbekanntgemacht gemäß § 1 Abs. 5 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) und gilt am 31.05.2021 als bekannt gegeben. Die Notbekanntmachung ist erforderlich, da die Satzung des Landkreises Böblingen über öffentliche Bekanntmachungen in §§ 1f. nur eine Veröffentlichung in Zeitungen vorsieht, die Bekanntmachung auf diesem Wege jedoch nicht rechtzeitig möglich ist. Ihre Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO LKrO in der durch die Bekanntmachungssatzung des Landkreises Böblingen vorgegebenen Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Böblingen, Gesundheitsamt, Parkstraße 4, 71034 Böblingen erhoben werden.

Böblingen, den 30.05.2021



Roland Bernhard
Landrat